



Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen,
der allgemein bildenden höheren Schulen,
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung

Bearbeiterin:
Fr. Mag. SCHWARZMAIR
Tel: 0732 / 7071-2252
Fax: 0732 / 7071-2250
E-mail: lsr@lsr-ooe.gv.at

in OBERÖSTERREICH

Ihr Zeichen vom Unser Zeichen vom
B9-43/2-2002 31.7.2003

Information zum "Sprachentausch" § 18 Abs 12 SchUG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Rundschreiben Nr. 37/2002 vom 23.8.2002, GZ 27.901/107-V/A/12a/2002, Folgendes mitgeteilt:

„Anlässlich wiederholter Anfragen zu § 18 Abs 12 SchUG (Möglichkeit des so genannten 'Sprachentausches') werden folgende Bestimmungen in Erinnerung gerufen:

1. Hauptschulen, Polytechnische Schulen, AHS-Unterstufe

Seit dem Schuljahr 1992/93 ist an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen ein *sprachneutraler* Lehrplan für den muttersprachlichen Unterricht in Kraft, der es erlaubt, einen Sprachentausch im Sinne des § 18 Abs 12 SchUG mit der jeweiligen Muttersprache der Schülerin/des Schülers vorzunehmen.

Der neue Lehrplan für die AHS-Unterstufe, der mit dem Schuljahr 2000/01 aufsteigend in Kraft trat, enthält einen mit dem neuen Lehrplan für die Hauptschulen wortidenten Lehrplan für den Freigegegenstand bzw. die unverbindliche Übung 'Muttersprachlicher Unterricht'. Daher ist ein Sprachentausch mit den Muttersprachen der Schüler/innen seither auch an der AHS-Unterstufe grundsätzlich möglich.

Demgemäß würde beispielsweise Polnisch oder Albanisch bei der Beurteilung an die Stelle des Unterrichtsgegenstandes Deutsch treten und Deutsch an die Stelle der 1. lebenden Fremdsprache (in der Regel Englisch).

Externistenprüfung

Besucht die Schülerin/der Schüler den *Freigegegenstand* 'Muttersprachlicher Unterricht', erübrigt sich im Falle des 'Sprachentausches' eine Externistenprüfung, da eine Beno-

tung ohnehin vorgenommen wird. Falls der muttersprachliche Unterricht als *unverbindliche Übung* oder in der betreffenden Sprache *überhaupt nicht* angeboten wird, ist eine Externistenprüfung abzulegen.

Als Prüfer/innen kommen grundsätzlich folgende Personen in Frage:

- Lehrer/innen für den muttersprachlichen Unterricht in der betreffenden Sprache sowie
- Personen mit Lehramtsprüfung in einer Sprache, die für die entsprechende Schulart als lebende Fremdsprache vorgesehen ist.

An der Hauptschule existieren derzeit Lehrpläne für folgende lebende Fremdsprachen: Englisch, Französisch, (Burgenländisch)Kroatisch, Italienisch, Russisch, Serbokroatisch (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch), Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch und Ungarisch.

An der AHS-Unterstufe existieren derzeit Lehrpläne für folgende lebende Fremdsprachen: Englisch, Französisch, (Burgenländisch)Kroatisch, Italienisch, Russisch, Serbokroatisch (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch), Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

2. AHS-Oberstufe

An der AHS-Oberstufe existieren derzeit Lehrpläne für folgende lebende Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Serbokroatisch, Slowenisch, Spanisch und Ungarisch. Mit diesen Sprachen ist daher ein Sprachentausch im Sinne des § 18 Abs 12 SchUG möglich.

Als Prüfer/innen kommen alle Personen in Frage, die ein Lehramtsstudium für die jeweilige Sprache absolviert haben.

3. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

An jenen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, für welche als 1. oder 2. lebende Fremdsprache bzw. als Freigegegenstand ein *sprachneutraler* Lehrplan existiert, ist ein Sprachentausch mit den Muttersprachen der Schüler/innen ebenfalls möglich. So könnte beispielsweise an einer Handelsakademie Serbokroatisch an die Stelle von Deutsch (Muttersprache) und Deutsch an die Stelle von Englisch (1. lebende Fremdsprache) treten.

Als Prüfer/innen kommen alle Personen in Frage, die ein Lehramtsstudium für die jeweilige Sprache absolviert haben.

4. Alle Schularten

Falls eine Schülerin/ein Schüler die Möglichkeit des 'Sprachentausches' in Anspruch nimmt, ist ein entsprechender Vermerk im Zeugnis/der Schulnachricht/der Schulbesuchsbestätigung anzubringen (vgl. Zeugnisformularverordnung, BGBl 415/1989 in der geltenden Fassung, § 3 Abs 1 Z 11).

§ 18 Abs 12 SchUG kann ausschließlich bis zum Ende der letzten Schulstufe einer Schulart Anwendung finden, nicht jedoch bei abschließenden Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfungen oder sonstigen Abschlussprüfungen, etwa an berufsbildenden mittleren Schulen).

Es ist also möglich, die 4. Klasse Hauptschule oder die Polytechnische Schule unter Anwendung des 'Sprachentauschparagraphen' abzuschließen.

5. Pädagogische Anmerkungen

Der so genannte 'Sprachentausch' ermöglicht bestimmten Gruppen von Schülerinnen/Schülern, deren Kompetenz in Deutsch noch nicht zielsprachenadäquat ist, eine ihrer Situation angemessene und faire Beurteilung im Unterrichtsgegenstand Deutsch.

Zielgruppe des Paragraphen sind vor allem Seiteneinsteiger/innen, die bereits ordentliche Schüler/innen sind, die also dem auf Deutsch abgehaltenen Unterricht weitgehend folgen können und daher auch beurteilt werden, aber im Unterrichtsgegenstand Deutsch die Anforderungen des Lehrplans noch nicht zur Gänze erfüllen können, da der Erwerb der Zweitsprache in native-speaker-Qualität - von wenigen Ausnahmen abgesehen - mehr als zwei Jahre in Anspruch nimmt.

Hingegen weisen Schüler/innen, die ihre gesamte bisherige Schulkarriere in Österreich durchlaufen haben, oft große Lücken in ihrer Erstsprache - vor allem im schriftlichen Gebrauch - auf, insbesondere, wenn sie nicht am muttersprachlichen Unterricht teilnehmen. Für diese Schülergruppe stellt der 'Sprachentausch' in der Regel wohl keine Erleichterung, sondern eher einen Nachteil dar.

Grundsätzlich ist natürlich im Einzelfall zu entscheiden, ob es sinnvoll ist, einer Schülerin/einem Schüler den 'Sprachentausch' zu empfehlen oder nicht."

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten
Dr. Kepplinger eh.